

German Language Version of the
TERMS AND CONDITIONS OF THE BONDS

ANLEIHEBEDINGUNGEN

1,75 % inflationsindexierte Anleihe der Bundesrepublik Deutschland von 2009 (2020)

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Nennbetrag und Stückelung. Die 1,75 % inflationsindexierte Anleihe der Bundesrepublik Deutschland (die "Emittentin") fällig am 15. April 2020 im Gesamtnennbetrag von

Euro 3.000.000.000

ist in Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro 0,01 (die "Schuldverschreibungen") eingeteilt.

(2) Form und Verwahrung. Die Schuldverschreibungen werden durch Eintragung einer Sammelschuldbuchforderung auf den Namen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF") als Treuhänderin der Gläubiger der Schuldverschreibungen ("Anleihegläubiger") in das Bundesschuldbuch begründet. Die Sammelschuldbuchforderung wird von der CBF für Finanzinstitute verwaltet, die Kontoinhaber bei CBF sind ("CBF-Kontoinhaber"). Dazu zählen unter anderen Euroclear Bank, S.A./N.V., als Betreiberin des Euroclear-Systems ("Euroclear") und Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("CBL"), die Schuldverschreibungen für ihre jeweiligen Teilnehmer halten.

(3) Übertragungen. Übertragungen von Schuldverschreibungen in der Form der Sammelschuldbuchforderung bedürfen entsprechender Depotbuchungen.

(4) Geschäftstag. Ein "Geschäftstag" im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system (TARGET) und CBF betriebsbereit sind.

§ 2

Zinsen

(1) Verzinsung. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf den Gesamtnennbetrag vom 15. April 2009 ("Verzinsungsbeginn") an jährlich verzinst. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden.

(2) Fälligkeit. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 15. April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, beginnend am 15. April 2010 (jeweils ein "Zinszahlungstag").

(3) Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle berechnet am fünften Geschäftstag vor dem Zinszahlungstag ("Berechnungstag") den auf die Schuldverschreibungen jeweils anzuwendenden indexierten Zinssatz (der "indexierte Zinssatz") sowie den jeweils zahlbaren

Zinsbetrag (der "Zinsbetrag"). Der indexierte Zinssatz ergibt sich aus der Multiplikation des Zinssatzes von 1,75 % jährlich mit der für den jeweiligen Zinszahlungstag zu bestimmenden Index-Verhältniszahl. Die Höhe des Zinsbetrages wird ermittelt durch Multiplikation des nominalen Zinsbetrages mit der für den jeweiligen Zinszahlungstag zu bestimmenden Index-Verhältniszahl. Der nominale Zinsbetrag errechnet sich aus der Multiplikation des Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen mit dem Zinssatz von 1,75 % jährlich.

"Index-Verhältniszahl_{Zinszahlungstag}" bedeutet in Bezug auf jeden Zinszahlungstag:

$$\frac{\text{Wert des Referenzindex am Zinszahlungstag}_t}{\text{Basisindex}}$$

Der "Wert des Referenzindex am Zinszahlungstag_t" berechnet sich in Bezug auf jeden Zinszahlungstag durch lineare Interpolation gemäß nachstehender Formel:

$$HVPI_{M-3} + \frac{d_t^M - 1}{D^M} (HVPI_{M-2} - HVPI_{M-3})$$

wobei:

HVPI:

der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) in der Euro-Zone - Gesamtindex ohne Tabak - ist, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ("EUROSTAT") berechnet und auf der Internet-Seite <http://epp.eurostat.ec.europa.eu> veröffentlicht wird ("Referenzindex").

$HVPI_{M-3}$:

in Bezug auf jeden Zinszahlungstag der Wert des Referenzindex des dritten Monats vor dem Monat ist, in den der Zinszahlungstag fällt.

$HVPI_{M-2}$:

in Bezug auf jeden Zinszahlungstag der Wert des Referenzindex des zweiten Monats vor dem Monat ist, in den der Zinszahlungstag fällt.

d_t^M :

die tatsächliche Anzahl der Tage des Monats, in den der Zinszahlungstag fällt, vom ersten Tag des Monats bis zum Zinszahlungstag (jeweils einschließlich) ist.

D^M :

die tatsächliche Anzahl der Tage des Monats, in den der Zinszahlungstag fällt, ist.

Der "Basisindex" beträgt 107,02533.

Der Wert des Referenzindex am Zinszahlungstag_t und die Index-Verhältniszahl werden erforderlichenfalls bis auf die sechste Dezimalstelle gekürzt und auf die nächstliegende fünfte Dezimalstelle gerundet.

War an einem Berechnungstag der Wert des Referenzindex nur auf vorläufiger Basis veröffentlicht, so wird der vorläufige Wert des Referenzindex der Berechnung des Zinsbetrages und des indexierten Zinssatzes zugrunde gelegt. Eine Anpassung des Zinsbetrages und des indexierten Zinssatzes nach der Veröffentlichung des endgültigen Wertes des Referenzindex findet nicht statt.

Eine Überarbeitung oder Änderung des Referenzindex nach seiner Erstveröffentlichung bleibt ohne Auswirkungen auf die Ermittlung des jeweils zahlbaren Zinsbetrages, es sei denn, es handelt sich um eine Neufestsetzung des Index-Referenzzeitraums, das heißt des Zeitraums, für den der Referenzindex auf 100 gesetzt wird ("Basisjahrrevison"). In diesem Fall wird der basisjahrrevidierte Referenzindex der Ermittlung des Zinsbetrages zugrunde gelegt und die Berechnungsstelle wird alle Anpassungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung geeignet sind sicherzustellen, dass die Index-Verhältniszahl nach der Basisjahrrevison derjenigen vor der Basisjahrrevison entspricht. Eine Basisjahrrevison hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen von Zinsbeträgen.

Wird der Referenzindex aufgrund eines offensichtlichen Irrtums nach seiner Veröffentlichung korrigiert, wird die Berechnungsstelle den solchermaßen korrigierten Referenzindex der Ermittlung des Zinsbetrages zugrunde legen. Eine solche Korrektur hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen von Zinsbeträgen.

(4) Ersatzreferenzindex. Kann an einem Berechnungstag kein vorläufiger oder endgültiger Wert des Referenzindex festgestellt werden und ist kein Ersatzindex gemäß Absatz 5 bestimmt worden, berechnet die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzindex ("eHVPI_p") gemäß nachstehender Formel:

$$HVPI_{P-1} * \left(\frac{HVPI_{P-1}}{HVPI_{P-13}} \right)^{\frac{1}{12}}$$

wobei:

P der Monat ist, für den der Wert des Referenzindex nicht festgestellt werden kann,

HVPI_{P-1} der Wert des Referenzindex des letzten vorhergehenden Monats ist, in dem der Referenzindex von EUROSTAT veröffentlicht wurde,

HVPI_{P-13} der Wert des Referenzindex des dreizehnten vorhergehenden Monats ist, in dem der Referenzindex von EUROSTAT veröffentlicht wurde.

Wird der vorläufige oder endgültige Wert des Referenzindex veröffentlicht, gilt er ab dem der Veröffentlichung folgenden Tag. Gleichzeitig endet die Verwendung des berechneten Ersatzreferenzindex ab diesem Tag.

Nach der Bestimmung eines Ersatzreferenzindex gelten Bezugnahmen auf den Referenzindex als Bezugnahmen auf den Ersatzreferenzindex.

(5) Ersatzindex. Ersatzindex bezeichnet jeweils einen Index, der gemäß nachfolgenden Regelungen ermittelt wird:

- (a) Nachfolgeindex. Sofern der Referenzindex an einem Berechnungstag (i) nicht länger durch EUROSTAT berechnet und veröffentlicht wird, die Berechnung jedoch durch eine nachfolgende Stelle erfolgt, die von der Berechnungsstelle anerkannt wird, oder (ii) von EUROSTAT oder einer nachfolgenden Stelle durch einen Nachfolgeindex ersetzt worden ist, dessen Berechnung nach den Feststellungen der Berechnungsstelle mit der gleichen oder im Wesentlichen gleichen Formel und Berechnungsmethode erfolgt, gilt der so berechnete und bekannt gemachte Index als Referenzindex.
- (b) Ersetzung. Wird an einem Berechnungstag der Referenzindex nicht länger veröffentlicht und findet Absatz 5 (a) keine Anwendung, bestimmt die Berechnungsstelle einen alternativen Verbraucherpreisindex, der nach Einschätzung der Berechnungsstelle dem Referenzindex wirtschaftlich am nächsten kommt, und der so bestimmte Index gilt dann als Referenzindex.
- (6) Bekanntmachungen. Die Berechnungsstelle wird den an den Zinszahlungstagen jeweils zahlbaren Zinsbetrag und den jeweils zugrunde liegenden indexierten Zinssatz baldmöglichst nach Ermittlung des Zinsbetrages, aber keinesfalls später als einen Geschäftstag vor dem betreffenden Zinszahlungstag, durch Veröffentlichung gemäß § 8 bekanntmachen. Sofern die Berechnungsstelle der Ermittlung des Zinsbetrages und des indexierten Zinssatzes den Ersatzreferenzindex gemäß Absatz 4 oder einen Ersatzindex gemäß Absatz 5 (a) oder (b) zugrunde legt, wird sie zusammen mit der Bekanntmachung gemäß Satz 1 auf diesen Umstand hinweisen.
- (7) Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Festsetzungen von Zinsbeträgen sowie sämtliche Feststellungen, Einschätzungen und Entscheidungen der Berechnungsstelle im Rahmen dieses § 2 sind für die Emittentin und die Anleihegläubiger verbindlich.
- (8) Verzug. Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag zurückzahlt, wird der Nennbetrag der Schuldverschreibungen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 4 Absatz 4, vom Fälligkeitstag bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum gesetzlichen Verzugszinssatz verzinst.
- (9) Stückzinsen. Sind Zinsen auf einen Zeitraum zu berechnen, der nicht ein volles Jahr ist ("Zinsberechnungszeitraum"), so werden sie auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage im Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage in der jeweiligen Zinsperiode (365 oder 366), ermittelt (Actual/Actual). "Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum ab Verzinsungsbeginn oder dem letzten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

§ 3

Fälligkeit; Rückzahlungsbetrag; Rückkauf

- (1) Fälligkeit. Die Schuldverschreibungen sind am 15. April 2020 (der „Fälligkeitstag“) zu ihrem Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen. Weder die Emittentin noch ein Anleihegläubiger ist berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zur Rückzahlung zu kündigen.

(2) Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle gemäß nachstehender Formel berechnet:

$$\text{Gesamtnennbetrag} \times \text{Index-Verhältniszahl}_{\text{Fälligkeitstag}}$$

wobei $\text{Index-Verhältniszahl}_{\text{Fälligkeitstag}}$ die gleiche Bedeutung hat wie $\text{Index-Verhältniszahl}_{\text{Zinszahlungstag}}$ in § 2 Absatz 3. § 2 Absatz 4 bis 7 findet entsprechende Anwendung.

Sollte der danach ermittelte Rückzahlungsbetrag niedriger sein als der Gesamtnennbetrag, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Gesamtnennbetrag.

(3) Rückkauf. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen jederzeit im Markt oder anderweitig zu kaufen, zu halten und wieder zu verkaufen. Schuldverschreibungen, die sich im Eigenbestand der Emittentin oder eines ihrer Sondervermögen befinden, können im Bundesschuldbuch ganz oder teilweise gelöscht werden.

§ 4

Zahlungen

(1) Zahlungen.

- (a) Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen in der Form der Sammelschuldbuchforderung erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (Absatz 3) in Euro an CBF (oder gemäß deren Weisung) zwecks Übertragung an CBF-Kontoinhaber in der ihnen bei Geschäftsschluss zum jeweiligen Stichtag (Absatz 2) zustehenden Höhe.
- (b) Zahlungen der Emittentin von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen an CBF (oder gemäß deren Weisung) befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

(2) Stichtag. Der "Stichtag" für die Zwecke von Zahlungen von Kapital und Zinsen ist der Tag, nach dem sich aufgrund der jeweils geltenden Regeln der CBF die Empfangsberechtigung der CBF-Kontoinhaber für Zahlungen auf Schuldverschreibungen bestimmt, die auf Euro lauten und im Bundesschuldbuch als Sammelschuldbuchforderung auf den Namen der CBF eingetragen sind.

(3) Zahlungstag und Fälligkeitstag. Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist "Zahlungstag" der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Anpassung gemäß Absatz 4, die Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und "Fälligkeitstag" der vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Anpassung.

(4) Geschäftstagekonvention. Ist ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital oder Zinsen an CBF (oder gemäß deren Weisung) kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächsten Tag, der ein Geschäftstag ist, geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung zusätzliche Zinsen gezahlt werden.

§ 5 Steuern

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind unter Abzug oder Einbehalt von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben zu leisten, sofern solche Abzüge oder Einbehalte gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 6 Berechnungsstelle

Berechnungsstelle ist die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH. Die Emittentin kann jederzeit eine andere Stelle als Berechnungsstelle ernennen. Ein solcher Wechsel der Berechnungsstelle ist durch Veröffentlichung gemäß § 8 bekanntzumachen. Die Berechnungsstelle handelt als solche ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und steht in keinem Rechtsverhältnis zu den Anleihegläubigern. Sie ist den Anleihegläubigern gegenüber in keinem Fall verantwortlich.

§ 7 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger einmal oder mehrmals weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages des Verzinsungsbeginns) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibungen betreffen, werden in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in der Bundesrepublik Deutschland (voraussichtlich die Börsen-Zeitung) veröffentlicht. Sämtliche Bekanntmachungen werden wirksam am Tag, der auf die Veröffentlichung folgt oder, sofern die Veröffentlichung mehr als einmal oder an verschiedenen Tagen vorgenommen wird, am Tag, der auf die erste Veröffentlichung folgt.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.
- (2) Börseneinführung. Die Schuldverschreibungen werden in den amtlichen Markt der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt.

(3) Gerichtsstand. Zuständig für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist ausschließlich das Landgericht in Frankfurt am Main.

(4) Sprache. Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.